

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Revo Hospitality Group (HR Group) / Hotelaufnahmevertrag

Zur Unternehmensgruppe der Revo Hospitality Group (HR Group) gehören die HRG Hospitality B.V. & Co. KG, Hauptstr. 66, 12159 Berlin und deren Tochterunternehmen und verbundene Unternehmen.

„HR Group“ in diesen AGB meint dasjenige Unternehmen der Gruppe, mit dem der Kunde durch die Buchung des jeweiligen Hotels ein Vertragsverhältnis begründet.

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese AGB gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der HR Group (Hotelaufnahmevertrag). Sie gelten nicht für Pauschalreisen im Sinne des § 651a BGB. Der Begriff „Hotelaufnahmevertrag“ umfasst und ersetzt folgende Begriffe: Beherbergungs-, Gastaufnahme-, Hotel-, Hotelzimmervertrag. Als „Hotel“ gelten alle in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hotels, Longstay Apartments oder Serviced Apartments, die von der HR Group betrieben werden. Eine Übersicht aller von der HR Group betriebener Hotels ist unter: <https://www.hrg-hotels.com/Destinationen> abrufbar.

1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung der HR Group in Textform, wobei das Recht des Kunden zur Kündigung gemäß § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abgedungen wird.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

1.4 „Kunde“ im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer im Sinne von §§ 13, 14 BGB, mit denen die HR Group ein Vertragsverhältnis begründet.

2 VERTRAGSABSCHLUSS UND VERTRAGSPARTNER

2.1 Der Hotelaufnahmevertrag kommt durch die Annahme des Angebots des Kunden durch HR Group zustande. Macht HR Group dem Kunden ein verbindliches Angebot, kommt der Vertrag durch die Annahme dieses Angebots durch den Kunden zustande. Die Buchung soll durch HR Group in Textform bestätigt werden. Für den Fall der Buchung über die jeweilige hoteleigene Website kommt der Vertrag über Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig Buchen“ zustande, wodurch die Reservierung und die Zahlungsverpflichtung des Kunden bestätigt wird.

2.2 Vertragspartner sind HR Group und der Kunde. Nimmt ein Dritter die Buchung für den Kunden vor, haftet der Dritte HR Group gegenüber als Besteller zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelvertrag. Davon unabhängig ist jede Person, die eine Buchung vornimmt, verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese AGB, an den Kunden/Gast weiterzuleiten.

3 LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

3.1 Die HR Group ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Die HR Group ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung der Zimmer (Überbuchung) dem Kunden Ersatzzimmer im Hotel oder in einem anderen gleichwertigen Ersatzhotel zur Verfügung zu stellen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Hotel bzw. die HR Group beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel bzw. der HR Group verauslagt werden.

3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Weiter schließen die vereinbarten Preise die jeweils gesetzliche Übernachtungssteuer mit ein. Erhöht sich durch gesetzliche Bestimmungen die in den Preisen enthaltene Übernachtungssteuer, ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise ohne gesonderte vorherige Zustimmung des Kunden, entsprechend anzupassen. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht des Kunden selbst geschuldet sind, wie zum Beispiel Kurtaxe, Betten-/Stadtsteuer oder ähnliches.

3.4 Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

3.5 Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Die HR Group kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er/sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Kunden, der Verbraucher ist,

nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann die HR Group eine Mahngebühr von € 5,00 erheben.

3.6 Die HR Group ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Hotelvertrag in Textform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.

3.7 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist HR Group berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.8 HR Group ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.6 für bestehende und künftige Forderungen aus dem Hotelvertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Ziffer 3.6 und/oder Ziffer 3.7 geleistet wurde.

3.9 Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder verrechnen oder diese Zurückbehaltungsrechte ausüben bei Vorliegen einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung.

3.10 Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

4 RÜCKTRITT/KÜNDIGUNG („STORNIERUNG/ABBESTELLUNG“) DES KUNDEN / NICHTANSPRUCHNAHME DER LEISTUNGEN DES HOTELS („NO SHOW“)

4.1 Eine einseitige Lösung des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag oder in diesen AGB ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht besteht. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung muss jeweils in Textform erfolgen.

4.2 Sofern zwischen HR Group und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde (Option), kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der HR Group auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er/sie dieses nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber der HR Group in Textform ausübt.

4.3 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen und besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht, behält die HR Group ihren Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Die HR Group hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann die HR Group den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, 90% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück sowie für Pauschalarrangements mit Fremdleistungen, 70% für Halbpensions- und 60% für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

4.4 Sofern die HR Group die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung maximal die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von der HR Group zu erbringende Leistung unter Abzug des Wertes der von der HR Group ersparten Aufwendungen sowie dessen, was die HR Group durch anderweitige Verwendungen der Hotelleistungen erwirbt.

4.5 Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Kunde die gebuchten Zimmer oder die gebuchten Leistungen, ohne dies rechtzeitig, mindestens aber 48 Stunden vorher, mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt (No Show).

4.6 Die HR Group ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich der pauschalieren ersparten Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen und von der Vorauszahlung bzw. Anzahlung/ Sicherheitsleistung einzubehalten, soweit jene geleistet wurde.

5 RÜCKTRITT DURCH HR GROUP

5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Hotelaufnahmevertrag zurücktreten kann, ist HR Group in diesem Zeitraum ihrerseits ebenso berechtigt, vom Hotelaufnahmevertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der HR Group mit Fristsetzung von zwei (2) Wochen auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option gemäß 4.2, wenn andere Anfragen in Bezug auf die vertraglich gebuchten Zimmer vorliegen und der Kunde auf

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Revo Hospitality Group (HR Group) / Hotelaufnahmevertrag

- Rückfrage der HR Group mit Fristsetzung von zwei (2) Wochen nicht zur verbindlichen Buchung bereit ist.
- 5.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.6 und/oder Ziffer 3.7 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von der HR Group gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die HR Group ebenfalls zum Rücktritt vom Hotelaufnahmevertrag berechtigt.
- 5.3 Ferner ist HR Group berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Hotelaufnahmevertrag oder in diesem Zusammenhang gebuchten sonstigen Leistungen und Lieferungen außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
- höhere Gewalt oder andere von der HR Group nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Hotelaufnahmevertrages oder anderer gebuchter Leistungen unmöglich machen;
 - Zimmer oder Räume schuldhaft vom Kunden unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltswort sein;
 - die HR Group begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels und / oder der HR Group in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels bzw. der HR Group zuzurechnen ist;
 - die HR Group begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig sein könnte;
 - ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer 1.2 vorliegt;
 - die HR Group dem Kunden (oder seinen/seiner Begleiter) gegenüber ein Hausverbot ausgesprochen hat;
 - HR Group von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen der HR Group nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche der HR Group gefährdet erscheinen;
 - der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird.
- 5.4 Der berechtigte Rücktritt der HR Group begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz. Sollte bei einem Rücktritt nach vorstehender Ziffer 5.2 oder 5.3 ein Schadensersatzanspruch der HR Group gegen den Kunden bestehen, so kann HR Group diesen pauschalieren. Ziffer 4.3 bis 4.6 gilt in diesem Fall entsprechend.
- 5.5 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6 ZIMMERBEREITSTELLUNG, -ÜBERGABE UND -RÜCKGABE**
- 6.1 Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, soweit dieses nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
- 6.2 Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
- 6.3 Gebuchte und nicht garantiertes Zimmer sind vom Kunden bis spätestens 18.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat die HR Group das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Kunde hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Der HR Group steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu.
- 6.4 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 12:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung der Zimmer für dessen vertragsüberschreitende Nutzung am Abreisetag bis 18:00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Preis gemäß Preisverzeichnis) in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr des Abreisetages 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist. Darüber hinaus bleibt der HR Group der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.
- 7 HAFTUNG DES HOTELS**
- 7.1 HR Group haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HR Group, vorbehaltlich gesetzlicher
- Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur für (i) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (ii) für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der HR Group jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in dieser Ziffer 7 nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen.
- 7.2 Die sich aus Ziffer 7.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden die HR Group nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.
- 7.3 Sollten Störungen oder Mängel an den vertragsgegenständlichen Leistungen auftreten, wird die HR Group bei Kenntniserlangung bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- 7.4 Für in das Hotel eingebrachte Sachen des Kunden haftet HR Group dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Hotel empfiehlt die Nutzung des Hotel- oder Zimmersafes. Sofern der Kunde Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Wert von mehr als 800 Euro oder sonstige Sachen mit einem Wert von mehr als 3.500 Euro einzubringen wünscht, bedarf dies einer gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung mit der HR Group.
- 7.5 Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf dem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 7.1, Sätze 1 bis 4.
- 7.6 Das Hotel kann nach vorheriger Absprache mit dem Kunden die Annahme, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung von Post und Warensendungen übernehmen. Das Hotel haftet hierbei nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 7.1.
- 7.7 Nachrichten, Post und Warensendungen für die Kunden werden mit Sorgfalt behandelt. Die HR Group übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen ein Entgelt von 5 Euro Servicegebühr zzgl. Portokosten für Versand die Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch für Fundsachen. Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 7.1 gelten hierfür entsprechend. Die HR Group ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist eine angemessene Gebühr zu berechnen und die oben genannten Gegenstände nur gegen Zahlung der Gebühr herauszugeben.
- 7.8 Zurückgelassene Sachen des Kunden oder seiner Begleitpersonen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. HR Group bewahrt zurückgelassene Gegenstände sechs Monate auf. Nach diesem Zeitpunkt erwirbt HR Group Eigentum an dem Gegenstand, wenn der Berechtigte weder bekannt geworden ist noch der Berechtigte sein Recht angemeldet hat.
- 7.9 Soweit Drittfirmen dem Kunden ihr Angebot präsentieren, geschieht dies in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Das Hotel haftet nur für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels bzw. auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts Anderweitiges geregelt ist.
- 8 VERFÄHRUNG**
- 8.1 Sämtliche Ansprüche des Kunden gegen HR Group sowie deren Organe und Angestellten verjähren grundsätzlich innerhalb eines (1) Jahres ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist im Sinne von § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche gegen das Hotel verjähren jedoch kenntnisabhängig spätestens innerhalb zwei (2) Jahren, kenntnisunabhängig spätestens in zehn (10) Jahren ab der Pflichtverletzung. Dies gilt auch für Ansprüche von Dritten, die gemäß Ziffer 2.2 eine Buchung für den Kunden vornehmen.
- 8.2 Die in Ziffer 8.1 vereinbarten Verjährungsverkürzungen gelten nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HR Group, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der HR Group beruhen. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden gelten die verkürzten Verjährungsfristen nicht bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne der Ziffer 7.1.
- 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Revo Hospitality Group (HR Group) / Hotelaufnahmevertrag

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.
- 9.2 Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des jeweiligen Hotels.
- 9.3 Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin. Die HR Group kann wahlweise den Kunden aber auch am Sitz des Kunden verklagen. Dasselbe gilt jeweils bei Kunden, die nicht unter Satz 1 fallen, wenn sie ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsstaat der EU haben.
- 9.4 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
- 9.5 Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung weist das Hotel darauf hin, dass die Europäische Union eine Online-Plattform zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten („OS-Plattform“) eingerichtet hat: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>
Das Hotel nimmt jedoch nicht an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil.
- 9.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB für den Hotelaufnahmevertrag nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 01.04.2025